

## Verkaufsbedingungen

### I. Geltung

- Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich und nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen unseres Vertragspartners (auch Auftraggeber genannt) erkennen wir auch bei Kenntnis unserseits nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen unseres Vertragspartners die Lieferung an diesen vorbehaltlos ausführen.
- Unsere Verkaufsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Gegenbestätigungen unter Hinweis auf dortige Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

### II. Angebot, Vertragsschluss

- Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Ist eine Bestellung als Angebot zu qualifizieren, können wir dies innerhalb von vier Wochen annehmen.
- Technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Angeboten und schriftlichen Unterlagen sowie Leistungs-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge technischen Fortschritts sowie Änderungen in Farbe, Form und/oder Gewicht bleiben vorbehalten, soweit sie für unsere Vertragspartner zumutbar sind. Angaben über unsere Produkte (technische Daten, Maße u.ä.) sind nur ungefähr und annähernd; sie sind keine garantierten Beschaffenheiten, es sei denn, die Garantieübernahme erfolgt ausdrücklich.
- Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbeaussagen unserseits stellen keine Beschaffenheitsvereinbarung der Ware dar.
- An Mustern, Zeichnungen, Kostenvoranschlägen und Ähnlichem – auch in elektronischer Form – haben wir Eigentums- und Urheberrechte. Sie dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
- Der Vertragsschluss erfolgt unter Vorbehalt rechtzeitiger und mangelfreier Selbstlieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt allerdings nur für den Fall, dass wir mit unserem Zulieferer ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben und wird die nicht rechtzeitige Belieferung beziehungsweise nicht mangelfreie Selbstlieferung nicht zu vertreten haben. Der Vertragspartner wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistungen unseres Zulieferers unverzüglich informiert. Eine eventuell bereits erbrachte Gegenleistung wird unverzüglich erstattet.
- Werkzeuge und Vorrichtungen bleiben – soweit nichts Abweichendes ausdrücklich vereinbart ist – auch bei Vollkostenrechnung unser Eigentum. Stellt uns unser Vertragspartner Werkzeuge zur Verfügung, geschieht dies leheweise. Unsere Haftung im Rahmen der Aufbewahrung beschränkt sich auf die Einhaltung der Sorgfalt in eignen Angelegenheiten, § 277 BGB. Vorbehaltlich abweichender ausdrücklicher Regelung trägt unser Vertragspartner die Kosten für Wartung und Pflege zur Eindeckung von Versicherungsschutz für derart überlassene Gegenstände aus dem Eigentum unseres Vertragspartners sind wir nicht verpflichtet. Hinsichtlich des Eigentums unseres Vertragspartners sind wir berechtigt, Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen.
- Die Zurverfügungstellung von Mustern erfolgt grundsätzlich gegen Berechnung.
- Unser Vertragspartner wird darauf hingewiesen, dass Mehr- oder Minderlieferungen im Umfang von bis zu 5% technisch bedingt sind. Derartige Mehr- oder Minderlieferungen stellen keine vertragliche Pflichtverletzung dar. Die Abrechnung hat nach der tatsächlichen Liefermenge zu erfolgen.

### III. Preise, Preisanpassung, Zahlung etc.

- Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts Abweichendes ergibt, verstehen sich unsere Preise als Werk einschließlich Transport im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung, Fracht, Überführung, Versicherung, Zoll, Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben und der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- Für Ausfuhrleistungen in ein Drittland gilt: Sollten die Voraussetzungen für eine steuerfreie Ausfuhrleistung nach § 4 Nr. 1a iVm § 6 UsG iVm § 9-1 UsDV nicht erfüllt sein, erhöht sich der Kaufpreis um die dann gesetzlich gültige Umsatzsteuer. Wir sind zur Forderung bzw. Nachforderung der Umsatzsteuer bei dem Vertragspartner gegen Erteilung einer Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis nach § 14, 1a UsG berechtigt.
- Für innergemeinschaftliche (EU) Lieferungen gilt: Sollten die Voraussetzungen für eine steuerfrei innergemeinschaftliche Lieferung nach § 4 Nr. 1b iVm § 6a UsG iVm § 57a-17c UsDV nicht erfüllt sein, erhöht sich der Kaufpreis um die dann gesetzlich gültige Umsatzsteuer. Wir sind zur Forderung bzw. Nachforderung der Umsatzsteuer bei dem Vertragspartner gegen Erteilung einer Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis nach § 14, 1a UsG berechtigt.
- Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise nach Ablauf von sechs Wochen seit dem Vertragsabschluss entsprechend zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Erhöhungen der Preisfaktoren, insbesondere auf Grund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisesteigerungen, eintreten. Diese werden wir dem Auftraggeber auf Verlangen nachweisen.
- Unser Vertragspartner ist verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Schecks werden erfüllungshilflich angenommen und auch nur in Falle unserer ausdrücklichen Zustimmung. Sämtliche Zahlungen sind mit schuldbefreiender Wirkung an die Deutsche Factoringbank GmbH & Co. KG, Langenstraße 15-21, 2895 Bremen zu leisten, an die wir unsere Ansprüche einschließlich Vorbehaltseigentum abgetreten haben.
- Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder anerkannt sind oder aus demselben Schuldverhältnis stammen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Käufer ist ausgeschlossen, es sei denn, es beruht auf demselben Vertragsverhältnis der Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die dieselbe Rahmenvertrag gilt), gefährdet ist.
- Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unseren Geschäftsverbindungen abzutreten.
- Soweit keine entgegenstehenden Zahlungszeiten ausdrücklich vereinbart wurden, tritt Verzug 14 Tage nach Zugang der Rechnung ein. Verzugszulagen werden mit 9%-Punkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 BGB p. a. berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist hierdurch nicht ausgeschlossen. Wir sind im Verzugsfall berechtigt, unsere Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt – insbesondere die Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware – ohne einen vorherigen Rücktritt vom jeweiligen Kaufvertrag geltend zu machen.

### IV. Lieferzeit, Lieferverzug, Abruf

- Lieferungen erfolgen ab Werk. Wenn wir auf Wunsch unseres Vertragspartners den Transport organisieren, erstattet uns der Vertragspartner die Transportkosten nach Auftragsrecht (Aufwendungsersatz).
- Von uns in Aussicht genommene Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugestellt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich etwaig ausdrücklich vereinbare Lieferfristen und Lieftermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonstige mit dem Transport beauftragte Dritte.
- Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Ablösung aller technischen Fragen voraus. Weiterhin ist Voraussetzung die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten und Obliegenheiten unseres Auftraggebers. Ist unser Vertragspartner verpflichtet, Materialien beizustellen, hat er die rechtzeitige Anlieferung bei uns sicherzustellen. Die Anlieferung geschieht auf seine Kosten und auf seine Gefahr.
- Wir können – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Auftraggebers – von diesem eine angemessene Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder einer Verlängerung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen oder sonstigen Mitwirkungsobligationen uns gegenüber nicht nachkommt zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist.
- Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, sofern diese durch höhere Gewalt oder sonstige zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen, Schwierigkeiten in der Material- und Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtliche Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie- oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen, Epidemien oder Pandemien) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern solche Ereignisse die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- und Leistungstermine um den Zeitpunkt der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. Sowohl dem Auftraggeber in Folge der Verzögerung die Annahme der Lieferungen oder Leistungen nicht zuzumutzen, kann er durch unverzügliche und ausdrückliche Verklärung ungenug über vom Vertrag zurücktreten.
- Wir sind zu Teili lieferungen berechtigt, wenn dies für den Auftraggeber zumutbar ist.
- Geraten wir mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird uns eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grund, unmöglich, so ist die Haftung unserseits auf Schadensersatz nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen in VIII. beschränkt.
- Schulden wir Lieferung auf Abruf, sind Abrufe innerhalb von spätestens sechs Monaten nach Vertragsschluss vorzunehmen, soweit nichts Abweichendes ausdrücklich vereinbart ist. Wir sind berechtigt, auch ohne Abruf des Auftraggebers nach Verstreichen der vorstehenden, gegebenenfalls der abweichend vereinbarten Abruffrist zu liefern und unsere Forderungen geltend zu machen. Der Vertragspartner ist dann zur Abnahme und Vergütung verpflichtet. Bei Lieferung auf Abruf hat unser Vertragspartner Abruffürsorge einzutragen, dass keiner der gewünschten Lieftermine nach Ablauf des 6. Kalendermonats nach Vertragsschluss liegt.
- Gerät unser Vertragspartner in Annahmeverzug, sind wir berechtigt, Ersatz der Mehraufwendungen zu verlangen, die wir für das erfolglose Angebot sowie für die Aufbewahrung und Erhaltung der geschuldeten Gegenstände machen müssen; insbesondere sind wir berechtigt, Lagerkosten geltend zu machen.

### V. Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme

- Die Versandart und die Verpackung unterliegen unserem pflichtgemäßen Ermessen.
- Eine Versicherung, gleich welcher Art, erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und dann nur gegen Kostenrechnung. Die Gefahr geht mit der Übergabe des Liefegergenstandes, wobei der Ladenvorgang maßgeblich ist, an den wir versandberechtigt sind und dies dem Auftraggeber angezeigt haben.

Spediteur, Frachtführer oder sonstige zur Ausführung der Versendung bestimmte Dritte auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teili lieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen übernommen haben. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstands, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr vom Tag an auf diesen über, an dem wir versandberechtigt sind und dies dem Auftraggeber angezeigt haben.

3. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Auftraggeber. Bei Lagerung durch uns betragen die Lagerkosten 0,25 % des Rechnungsbetrages (netto) der zu lagерnden Liefegergenstände pro angegangene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis

darauf hinausgehender Lagerkosten bleibt uns vorbehalten. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, dass uns keine oder geringere Lagerkosten entstanden sind.

### VI. Gewährleistung

- Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monaten ab Gefahrübergang oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab Abnahme. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB zwingend längere Fristen vorschreibt und auch nicht bei Vorsatz, arglistigem Verschulden des Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Damit gelten jeweils die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- Mängelaussprache des Auftraggebers setzen voraus, dass a) ein Mangel nicht auf unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung, nachlässiger Behandlung oder Einsatz ungeeigneter Betriebsmittel durch den Auftraggeber oder Dritte, natürlicher Abnutzung – sowie diese Umstände nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind – beruht und b) der Auftraggeber seinen handelsrechtlichen Untersuchungs- und Rügeobligationen nach § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- Auf unser Verlangen ist der beanstandete Liefegergenstand frachtfrei an uns zurück zu senden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet wir die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefegergenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
- Bei Sachmängeln des gelieferten Gegenstandes hat der Auftraggeber nach unserer Wahl Anspruch auf Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Nachlieferung. Im Falle des Fehlenschlags, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessener Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann unser Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
- Bei einem Mangel auf unserem Verschulden, kann der Auftraggeber Schadensersatz gemäß den Regelungen in VIII. (Haftung, Schadensersatz) dieser Verkaufsbedingungen verlangen.
- Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne ausdrückliche Zustimmung unsererseits den Liefegergenstand ändert oder durch Dritte ändert lässt und die Mängelbeseitigung dadurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstandene Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jedweder Gewährleistung.

### VII. Schutzrechte

- Wir sichern nicht zu, dass die gelieferten Produkte außerhalb Deutschlands nicht gegen (insbesondere Schutz-) Rechte Dritter verstößen. Dies ist durch den Auftraggeber jeweils selbst zu überprüfen. Für Lieferungen innerhalb Deutschlands sichern wir zu, dass uns dies nicht bekannt ist, dass Rechte Dritter der Nutzung der Gegenstände entgegenstehen.
- Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich in Textform benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter geltend gemacht werden.
- Fertigen wir nach Weisungen des Auftraggebers oder erbringen wir Leistungen nach Vorgaben unseres Auftraggebers, so ist dieser verpflichtet, uns von Schutzrechtsverletzungsansprüchen Dritter frei zu stellen. Dies umfasst auch die Kosten der Rechtsverteidigung.
- Wenn sowohl wir Produkte entwickeln, Entwürfe und/oder Konstruktionsvorschläge bzw. Zeichnungen erstellen, behalten wir daran alle gesetzlichen Rechte, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist. Unser Vertragspartner darf nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Gestaltung davon Gebrauch machen.

### VIII. Haftung, Schadensersatz

- Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche (nachstehend Schadensersatzansprüche) geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen – beruhen. Weiter haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn wir schuldbasis eine Pflicht verletzt haben, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut darf (sogenannte wesentliche Vertragspflicht), sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und soweit wir Garantien übernommen haben.
- Der Schadensersatz für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt und soweit nicht für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus übernommenen Garantien gehaftet wird.
- In Übrigen ist die Schadensersatzansprüche – ohne Rücksicht auf das Rechtsnatür des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Insofern haften wir insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefegergenstand selbst entstanden sind, wie z.B. entgangener Gewinn und sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers.
- Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig sein sollten und diese Auskünfte oder Beratungen nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- Schadensersatzansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

### IX. Eigentumsvorbehalt

- Bei Verträgen behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeteiligung vor. Wir behalten uns auch das Eigentum vor bis zum Eingang aller Zahlungen aus einem gegebenenfalls bestehenden Kontokorrentverhältnis mit unserem Vertragspartner. Der Vorbehalt bezieht sich auf den anerkannten Saldo.
- Unser Auftraggeber verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für uns; er ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Vertragsfalls (vgl. nachstehend Absatz 5) im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten und zu veräußern. Verprüfungen und Sicherungsüberlegungen sind unzulässig.
- Die Verarbeitung oder Umlösung des Liefegergenstandes durch den Auftraggeber wird stets für uns vorgenommen. Wird der Liefegergenstand mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefegergenstandes (Fakura-Endbetrag inklusive Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.
- Wird der Liefegergenstand mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen un trennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakura-Endbetrag inklusive Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptmasse anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber uns anteilig Miteigentum überträgt. Unser Vertragspartner verwahrt das uns entstehende Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- Wird die Vorbehaltsware von dem Vertragspartner als Unternehmer mit Grundstücken gemäß § 594 BGB verbunden, so tritt der Vertragspartner, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der verbundenen Vorbehaltswares zu den übrigen verbundenen Waren bzw. zu dem Wert seiner erbrachten Gesamtleistung zum Zeitpunkt der Verbindung an uns ab.
- Der Auftraggeber ist berechtigt, im ordentlichen Geschäftsgang die Ware weiter zu veräußern. Er tritt allerdings schon jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages (inklusive Mehrwertsteuer), die ihm durch die Weiterveräußerung gegen Dritte erwachsen, an uns ab. Wir nehmen hiermit die Abtragung an. Nach Abtragung ist der Auftraggeber zur Einziehung der Forderung für unsere Rechnung berechtigt bis zum Widerruf oder zur Einstellung seiner Zahlungen oder bis zur Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt unberührt. Im Falle des Zahlungsverzugs des Auftraggebers sowie bei Zahlungs- und/oder Geschäftseinstellung und in Fällen der Stellung eines Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (einheitlich Verwertungsfall genannt) können wir verlangen, dass der Vertragspartner die uns abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt und seinerseits alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtragung mittelt. Das Recht unsererseits, die Abtragung in derartigen Fällen aufzudecken und die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt unberührt.
- Der Vertragspartner ist verpflichtet, unser Alleineigentum oder Miteigentum pflichtig zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat er diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.
- Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns den Zugriff Dritter auf unser Alleineigentum oder Miteigentum etwa im Falle einer Pfändung unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt bei etwaigen Beschädigungen oder Vernichtungen der Ware. Ein Besitzerwechsel der Ware sowie des eigenen Wohnsitzwechsels hat unser Vertragspartner ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.
- Verletzt der Vertragspartner die vorstehenden Pflichten nach Absatz 6 und Absatz 7, sind wir berechtigt, die Ware herauszuverlangen. Dies gilt auch dann, wenn wir nicht gleichzeitig vom Vertrag zurücktreten. In der Rücknahmedurch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Bei Geschäfts- oder Zahlungseinstellung sowie – vorbehaltlich der Rechte eines Insolvenzverwalters – im Insolvenzverfahren gelten die vorstehenden Sätze 1 und 2 entsprechend. Wir sind nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeit des Vertragspartners – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Vertragspartners insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

### X. Schlussbestimmungen

- Erfüllungsort ist nach unserer Wahl der Sitz der Firma oder Bremen.
- Der unter Geltung dieser Verkaufsbedingungen geschlossene Vertrag mit dem Auftraggeber unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Abkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenauf (CISG, UN-Kaufrecht).
- Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit allen unter Geltung dieser Verkaufsbedingungen geschlossenen Verträgen ist nach unserer Wahl der Sitz der Firma oder Bremen. Dasselbe gilt, wenn unser Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind allerdings berechtigt, Klage am Sitz des Auftraggebers zu erheben. Unberührt bleiben gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände.
- Unser Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass wir auf dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichern und wir uns das Recht vorbehalten, die Daten, soweit für die Vertragsverfügung erforderlich, Dritten zu übermitteln